



Kurzinformation

Straßenverkehrsrechtliche Regelungen für Wohnmobile

1. Gibt es in Ihrem Land eine Gesetzgebung, die sich direkt auf das Caravaning bezieht?

In Deutschland gibt es keine konkreten Rechtsvorschriften, die sich direkt auf das Caravaning beziehen. Die jeweiligen gesetzlichen Regelungen ergeben sich vielmehr aus den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in Abhängigkeit von der zulässigen Gesamtmasse von den Kraftfahrzeugen und den gezogenen Anhängern.

2. Was sind die Definitionen des Wohnmobils und des Wohnwagens?

Eine rechtliche Definition des Begriffs des Wohnmobils existiert in der Straßenverkehrs-Ordnung nicht. In einer alten Fassung des § 2 Abs. 2b Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) waren sogenannte echte Wohnmobile Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.1 der EG-Richtlinie 70/156/EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind, die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt und der Wohnteil eine Stehhöhe von mindestens 170 Zentimeter sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle aufweist. Anhang II Abschnitt A Nr. 5.1 der Richtlinie 70/156/EWG erfasste Fahrzeuge, die, wie alle Fahrzeuge der Klasse M, zur Personenbeförderung ausgelegt und zusätzlich so konstruiert sind, dass sie die Unterbringung von Personen erlauben und mindestens über einen Tisch, Sitzgelegenheiten sowie Schlafgelegenheiten, die u.U. tagsüber als Sitze dienen können, eine Kochgelegenheit und Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen verfügen, wobei diese Ausrüstungsgegenstände im Wohnbereich fest angebracht sein müssen, mit Ausnahme des Tisches, der leicht entfernbar sein kann (FG Niedersachsen Ur. v. 10.8.2009 – 14 K 206/08). Diese Regelungen sind nunmehr entfallen, sie geben jedoch Anhaltspunkte für die Definition des Begriffs des Wohnmobils.

3. Welche Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten für Wohnmobile und Wohnwagen?

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung ([StVO](#)) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit **innerhalb geschlossener Ortschaften** für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit **außerhalb geschlossener Ortschaften** ist von der zulässigen Gesamtmasse abhängig. Grundsätzlich gilt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) StVO (aa) für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, (bb) für Personenkraftwagen mit Anhänger sowie (cc) für Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t mit Anhänger, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) StVO gilt grundsätzlich (aa) für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie (bb) für alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. c) StVO gilt für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 StVO auf **Autobahnen** sowie außerhalb geschlossener Ortschaften auf **Kraftfahrstraßen** mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, a) für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen sowie b) für Personenkraftwagen mit Anhänger, Lastkraftwagen mit Anhänger, Wohnmobile mit Anhänger und Zugmaschinen mit Anhänger grundsätzlich 80 km/h.

Gemäß § 1 Zwölfte Verordnung über **Ausnahmen** von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung ([12. Ausnahmeverordnung zur StVO](#)) beträgt abweichend von § 18 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t bis 7,5 t, die im Fahrzeugschein als Wohnmobil bezeichnet sind, auf Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) 100 km/h.

4. Welche Führerscheinklassen berechtigen zum Führen eines Wohnmobils und Wohnwagens?

Die Fahrerlaubnisklassen sind in § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung ([FeV](#)) geregelt und richten sich u.a. nach der zulässigen Gesamtmasse des Kraftfahrzeugs.

a) Wohnmobil (abhängig von der zulässigen Gesamtmasse des Kraftfahrzeugs):

Der Führerschein der Klasse B berechtigt dazu Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird) zu führen.

Der Führerschein der Klasse C1 berechtigt dazu Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg) zu führen.

Der Führerschein der Klasse C berechtigt dazu Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg) zu führen.

b) Touristenzug (Auto und Wohnmobil)

Der Führerschein der Klasse B berechtigt zum Ziehen eines Anhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder eines Anhängers über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination aus Kraftfahrzeug und Anhänger nicht überschritten wird.

Der Führerschein der Klasse BE berechtigt zum Führen einer Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3500 kg nicht übersteigt.

5. Wie hoch ist die Maut für Wohnmobile und Wohnwagen auf Schnellstraßen/Autobahnen?

Gemäß § 1 Bundesfernstraßenmautgesetz ([BFStrMG](#)) ist für die Benutzung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen mit Fahrzeugen im Sinne des Satzes 2 eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/362 (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 1) geändert worden ist, zu entrichten (Maut). Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, 1. die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und 2. deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Da Wohnmobile in der Regel nicht für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, unterliegen diese nicht der Mautpflicht des BFStrMG.
